



Antrag 08 Satzungsänderung Ombudsrat

Die Bundesversammlung möge beschließen:

- 1 Die Bundessatzung wird um „§12 Der Ombudsrat“ ergänzt.

§12 Der Ombudsrat
(1) Der Ombudsrat entscheidet abschließend über den Ausschluss eines durch den Bundesvorstand ausgeschlossenen Mitglieds, wenn Einspruch des Mitglieds eingelegt wurde. Er tagt nicht öffentlich.
(2) Der Ombudsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
(3) Die Mitglieder des Ombudrates werden von der Bundesversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Bundes- oder Landesvorstand und im Ombudsrat ist unvereinbar.
(4) Die Abwahl eines Mitglieds des Ombudrates aus wichtigen Gründen ist gemäß §7, Abs 8 der Bundessatzung jederzeit möglich.
(5) Der Ombudsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder nach Absatz 3 anwesend sind.
(6) Der Ombudsrat kann sachkundige Personen anhören. Wird der Ausschluss mit dem Verdacht der Ausübung sexualisierter Gewalt nach §4 Abs 2 der Bundessatzung begründet, ist die Leitung des Bundesarbeitskreises zur Prävention (intakt) anzuhören.
(7) Der Ombudsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
(8) Die Beschlüsse des Ombudrates werden protokolliert.
(9) Der Ombudsrat tagt physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Eine Tagung erfolgt nach Einberufung durch den Bundesvorstand.

- 2
- 3 Darüber hinaus werden §6 (1) und §7 (7) wie folgt geändert sowie die Nummerierung der auf
- 4 §12 folgenden Paragraphen angepasst.

Synopse

Alt	Neu
§6 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind -Der Bundesvorstand	§6 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind -Der Bundesvorstand

-Die Bundesversammlung Die Mitglieder des Bundesvorstands müssen volljährig sein.	-Die Bundesversammlung -Der Ombudsrat Die Mitglieder des Bundesvorstands und des Ombudsrates müssen volljährig sein.
§7 Bundesversammlung (7) Aufgaben der Bundesversammlung sind insbesondere -Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinzweckes, -Wahl des Bundesvorstands -Bestätigung der Bundesbeauftragten -....	§7 Bundesversammlung (7) Aufgaben der Bundesversammlung sind insbesondere -Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinzweckes, -Wahl des Bundesvorstands -Wahl der Mitglieder des Ombudsrates, -Bestätigung der Bundesbeauftragten -....

5

Alt	Neu
§ 11 Der Bundesvorstand, die BB § 12 Der Landesvorstand, die LB § 13 Die Vorstände der örtlichen Gruppen §14 Satzungen von Untergliederungen §15 Datenschutz §16 Auflösung des Vereins	§ 11 Der Bundesvorstand, die BB §12 Der Ombudsrat § 13 Der Landesvorstand, die LB § 14 Die Vorstände der örtlichen Gruppen §15 Satzungen von Untergliederungen §16 Datenschutz §17 Auflösung des Vereins

Antragsteller

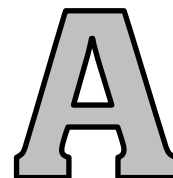
6 Bundesvorstand

Begründung

7 Im Zuge des Aufarbeitungsprozesses ist bei der Beschäftigung mit dem Ausschlussverfahren
8 im BdP aufgefallen, dass das momentane Verfahren aus mehreren Gründen einer Anpassung
9 bedarf.

10 An erster Stelle steht hierbei, dass die öffentliche Diskussion eines Ausschlussantrags vor
11 einer Bundesversammlung, wenn der Ausschluss durch einen Verdacht sexualisierter Gewalt
12 begründet ist, über alle Maßen betroffenenungerecht ist. Einen potentiellen Fall sexualisierter
13 Gewalt vor einer Bundesversammlung diskutieren zu müssen bzw. in dem Wissen zu sein,

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.
51. Bundesversammlung, 16.-18. Juni 2023
Immenhausen



14 dass der eigene Fall vor einer Bundesversammlung diskutiert wird stellt für Betroffene einen
15 erneuten Kontrollverlust dar den es zu vermeiden gilt. Dennoch ist es wichtig in unserem
16 Verein die Möglichkeit gibt gegen einen vom Bundesvorstand beschlossenen Ausschluss
17 Einspruch einlegen zu können. Um das zu ermöglichen, soll der Ombudsrat in Zukunft nach
18 einem Einspruch eines durch den Bundesvorstand ausgeschlossenen Mitglieds über dessen
19 Verbleib im Verein entscheiden.

20 Die Einführung des neuen Organs ermöglicht darüber hinaus eine Verkürzung der Dauer des
21 Ausschlussprozesses, indem eine Sitzung des Ombudsrates nach Bedarf geschehen kann. So
22 ist es möglich nach einem Einspruch des Mitglieds gegen seinen durch den Bundesvorstand
23 beschlossenen Ausschluss relativ zeitnah erneut über den Ausschluss zu beraten statt, im
24 extremsten Fall, ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung zu warten. Diese
25 Verkürzung liegt dabei im Interesse aller Beteiligten Personen, genauso wie die Interessen
26 aller Beteiligten besser gewahrt werden können, hier geht es insbesondere um den
27 vertraulichen Umgang mit allen Informationen den potentiellen Ausschluss betreffend, als
28 wenn sie vor einer Bundesversammlung diskutiert werden.

29 Ein weiterer Grund für den Antrag stellt die Möglichkeit einer fundierteren
30 Auseinandersetzung mit dem Ausschluss durch den Ombudsrat dar. Um eine qualifizierte
31 Entscheidung treffen zu können kann es von Nöten sein, sich intensiver mit der Thematik
32 und den Ausschlussgründen, die in einem Fall vorliegen auseinanderzusetzen. Diese
33 Möglichkeit bietet die Diskussion auf einer Bundesversammlung bislang nur bedingt. Ein neu
34 eingeführter Ombudsrat ließe ebendies zu.

Abstimmungsergebnis: ____ JA / ____ NEIN / ____ ENTH.

angenommen

abgelehnt